

Bundessozialgericht
- 3 RK 16/79 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 10. Juli 1979
.....
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1979 für
Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil des
Sozialgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1978 so-
wie der Bescheid der Beklagten vom 22. August 1977
und der Widerspruchsbescheid vom 20. Februar 1978
aufgehoben.

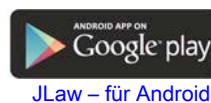
Es wird festgestellt, daß die Beklagte dem Kläger
auch über den 30. Juni 1977 hinaus Familienkranken-
hilfe für seine Ehefrau I: geb. B zu ge-
währen hat.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger nach der Änderung des § 205 der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das am 1. Juli 1977 in Kraft getretene Krankenversicherungs-Kostendämpfungsgesetz (KVKG) weiterhin einen Anspruch auf Familienkrankenhilfe für seine Ehefrau hat.

Der Kläger erhält seit 1975 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ein Altersruhegeld und ist aufgrund dieses Rentenbezugs bei der Beklagten pflichtversichert. Seine am 18. März 1913 geborene Ehefrau bezieht aufgrund der Nachentrichtung von Beiträgen nach dem Rentenreformgesetz (RRG) ebenfalls eine Rente von der BfA, die sich 1977 auf 800,-- DM monatlich belief.

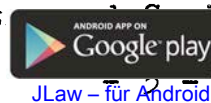
Mit Bescheid vom 22. August 1977 teilte die Beklagte dem Kläger mit, der Anspruch auf Familienkrankenhilfe für seine Ehefrau sei weggefallen, weil ihr nach § 205 RVO zu berücksichtigendes Gesamteinkommen 1/5 der monatlichen Bezugsgröße überschreite. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, das Altersruhegeld der Ehefrau des Klägers gehöre zu den regelmäßigen Einkünften iS des Einkommensteuerrechts, die nach § 205 RVO iVm § 16 des Sozialgesetzbuches, Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung (SGB IV) als Gesamteinkommen zu berücksichtigen seien. Die Rente der Ehefrau von 800,-- DM überschreite die für das Jahr 1977 auf 370,-- DM und für das Jahr 1978 auf 390,-- DM festgelegte Einkommensgrenze erheblich. Die durch das KVKG erfolgte Einschränkung der Familienkrankenhilfe sei unter dem Gesichtspunkt einer finanziellen Entlastung der Krankenkassen zulässig.

Mit der zugelassenen Sprungrevision rügt der Kläger einen Verstoß gegen Bestimmungen des Grundgesetzes (GG). Die Versagung des Anspruchs auf Familienkrankenhilfe für seine Ehefrau, der ihm bisher aufgrund der Rentengewährung zugestanden habe, verletze das gesetzlich geschützte Recht



[JLaw - Gesetzliche Grundlage](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

prinzip, denn es werde rückwirkend in abgewickelte, der Vergangenheit angehörende Tatbestände eingegriffen. Soweit Rentnern die Familienkrankenhilfe nach der früheren Fassung des § 205 RVO zuerkannt gewesen sei, habe der Gesetzgeber diese Ansprüche ihnen unter Wahrung des Besitzstandes belassen müssen.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 7. Dezember 1978 und die zugrundeliegenden Bescheide aufzuheben und festzustellen, daß ihm die Beklagte auch für die Zeit ab 1. Juli 1977 Familienkrankenhilfe für seine Ehefrau zu gewähren habe.

Hilfsweise beantragt der Kläger,

das Verfahren gemäß Art 100 Abs 1 GG aussetzen und die Klage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung über die Frage vorzulegen, ob die durch das Krankenversicherungskostendämpfungsgesetz mit Wirkung vom 1. Juli 1977 eingeführte Bestimmung des § 205 Abs 1 Satz 1 RVO mit dem Grundgesetz vereinbar sei, soweit über den Anspruch auf Familienhilfe durch einen Pflichtversicherungsbescheid der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte über den Anspruch auf Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres vom 15. Mai 1975 rechtskräftig entschieden worden sei.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die gesetzliche Neuregelung nicht gegen das GG verstoße. Das Bundesverfassungsgericht habe in seinem Beschluß vom 9. Juni 1978 - 1 BvR 628/77 - ua ausgeführt, daß die Einschränkung der nicht beitragsadäquaten Familienhilfe nicht verfassungswidrig sei.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II

Die Revision des Klägers ist begründet.

Der Anspruch des Klägers auf Familienkrankenhilfe für seine Ehefrau ist nicht mit dem Inkrafttreten des KVKG (vom 27.6. 1977, BGBl I 1069) am 1. Juli 1977 weggefallen. Die durch Art 1 § 1 Nr 18 KVKG in den § 205 RVO eingefügte weitere Anspruchsvoraussetzung liegt vor. Die Ehefrau des Klägers hatte kein höheres Gesamteinkommen als $\frac{1}{5}$ der monatlichen Bezugsgröße; denn ihre Rente ist nicht in voller Höhe, sondern gemäß § 16 SGB IV iVm § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) nur mit ihrem Ertragsanteil anzurechnen. Dieser lag eindeutig unter der für die Familienkrankenhilfe maßgebenden Einkommensgrenze.

Nach § 16 SGB IV ist Gesamteinkommen iS des Sozialversicherungsrechts die Summe der Einkünfte iS des Einkommensteuerrechts (1. Halbsatz); es umfaßt insbesondere das Arbeitsentgelt und das Arbeitseinkommen (2. Halbsatz). Zu den der Einkommensteuer unterliegenden Einkünften gehören auch Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen; Leibrenten jedoch nur insoweit, als in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind (§ 2 Abs 1 Nr 7 iVm § 22 Nr 1 Buchst a Satz 1 EStG 1977). Als Ertrag des Rentenrechts gilt für die gesamte Dauer des Rentenbezuges der Unterschied zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Betrag, der sich bei gleichmäßiger Verteilung des Kapitalwerts der Rente auf ihre voraussichtliche Laufzeit ergibt; dabei ist der Kapitalwert nach dieser Laufzeit zu berechnen (Satz 2 des § 22 Nr 1 Buchst a EStG). Der Ertrag des Rentenrechts ist aus der in das Gesetz aufgenommenen Tabelle zu entnehmen (Satz 3 des § 22 Nr 1 Buchst a EStG).

Die gesetzliche Definition des Begriffs "Gesamteinkommen" in § 16 SGB IV gilt auch für § 205 Abs 1 Satz 1 RVO. Das ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, dem systematischen Zusammenhang und dem Wortlaut dieser Bestimmungen sowie aus dem erkennbaren Willen des Gesetzgebers. Der Begriff des Gesamteinkommens fand sich bereits vor Inkrafttreten des SGB IV in verschiedenen Vorschriften des 2. Buches der RVO, so in



§ 176 Abs 1 Satz 1, § 178 und § 313 a Abs 1 Satz 2. In ihnen wurde die freiwillige Versicherung und die damit verbundene Einstufung in Beitragsklassen von der Höhe des Einkommens abhängig gemacht. Die Rechtsprechung verstand dabei unter Gesamteinkommen die gesamte wirtschaftliche Lage des Versicherten, wie sie insbesondere durch sein Einkommen, aber auch durch die ihn persönlich treffenden wirtschaftlichen Lasten bestimmt wurde. Auf das Einkommensteuerrecht stellte die Rechtsprechung nicht ab, so berücksichtigte sie ua dort nicht erfaßte Unterhaltsleistungen (BSGE 7, 164, 167; 37, 127, 128; SozR 2200 § 313 a RVO Nr 6). Nur vereinzelt wurden Parallelen zum Einkommensteuerrecht gezogen (BSGE 10, 78, 80; 22, 173, 181). Diese Rechtslage hat sich durch § 16 SGB IV mit seiner eindeutigen Bezugnahme auf die Einkünfte iS des Einkommensteuerrechts geändert. Die Auslegung des in § 205 RVO verwendeten Begriffs des Gesamteinkommens hat sich an der neuen gesetzlichen Regelung zu orientieren; denn das KVKG, das den Begriff des Gesamteinkommens in den § 205 RVO eingefügt hat, ist erst nach dem SGB IV vom 23. Dezember 1976 (BGBl I 3845) beschlossen worden, knüpft also an dieses Gesetz an. Mit § 16 SGB IV wird im Rahmen der Schaffung eines einheitlichen Sozialgesetzbuches der Zweck verfolgt, den in verschiedenen Versicherungszweigen geltenden Begriff des Gesamteinkommens zu erläutern (s Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BR-Drucks 300/75 S 32). Er gilt insbesondere auch im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 1 Abs 1 SGB IV).

Entscheidend für die Ermittlung des Gesamteinkommens iS des § 205 RVO ist also, inwieweit über § 16 SGB IV einkommensteuerrechtliche Grundsätze gelten. Vereinzelt wird im Schrifttum gefordert, die wirtschaftliche Betrachtungsweise beizubehalten und weiterhin nicht nur die nach § 2 EStG der Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte zu berücksichtigen (Figge in Jahn, SGB IV, Stand November 1978, RdNr 10 zu § 16; derselbe in ErsK 1977, 397, 403 unter 3.2.4). Im übrigen wird die Beschränkung des Gesamteinkommens durch die Ermittlung nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen bejaht (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Stand August 1978, Anm 4 D II 2, S 407 d; Hauck/Haines, SGB IV, Stand Oktober 1977, RdNr 3 a zu § 16; Kaltenbach/Maier in Koch/Hartmann, Die Rentenversicherung im



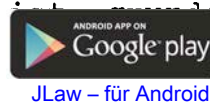
Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, Stand Juli 1978, Anm 2 zu § 16 SGB IV; Merten in Gemeinschaftskommentar zum SGB, RdNr 5 zu § 16 SGB IV; Albrecht, ZfS 1978, 58, 60 f; Kierstein, BKK 1977, 249, 261 unter 22.2.3; Zipperer, DOK 1978, 11, 25 ff unter 13.2.2 ff; bei Renten entgegen § 22 EStG für volle Anrechnung: Spitzenverbände der KK, DOK 1978, 169, 170 ff; Sies, ErsK 1977, 525 ff; Wenig, IKK 1977, 329 ff; Schneider, DOK 1978, 610 ff; Kozielski, WzS 1978, 71, 74; Figge in Jahn aaO, RdNr 18 und derselbe, ErsK 1977, 397, 404).

§ 16 Halbsatz 1 SGB IV meint den einkommensteuerrechtlichen Begriff der Einkünfte mit seinem fest umrissenen Bedeutungsinhalt. Dies ergibt sich unmittelbar aus der verwendeten Formulierung "Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts". Die Einkunftsarten sind in § 2 Abs 1 EStG abschließend aufgezählt (Blümich/Falk, EStG, Stand Dezember 1978, Anm 3 a zu § 2). Dem Absatz 2 des § 2 EStG ist zu entnehmen, daß § 16 Halbsatz 1 SGB IV auch insofern einen steuerrechtlichen Begriff verwendet, als er von der Summe der Einkünfte spricht. Desgleichen handelt es sich bei dem Gesamtbetrag der Einkünfte, der nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung das Gesamteinkommen iS des § 16 SGB IV darstellen sollte (BR-Drucks 300/75 S 6), um einen Begriff des Einkommensteuerrechts - § 2 Abs 3 EStG -, der sich nur durch den Altersentlastungs- und den Ausbildungsplatz-Abzugsbetrag von der Summe der Einkünfte unterscheidet. Die ausdrückliche Übernahme steuerrechtlicher Begriffe läßt nur den Schluß zu, daß der Gesetzgeber diese auch inhaltsgleich angewandt wissen wollte.

Diese Regelung erscheint folgerichtig. Die Sozialversicherung ist zunehmend für Personen geöffnet worden, die nicht lohnabhängig tätig sind. Auch verfügen immer mehr Versicherte nicht nur über ein Arbeitsentgelt als einzige Einkommensquelle. Es ist daher naheliegend, zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines Versicherten an das Einkommensteuerrecht anzuknüpfen. Von diesem werden alle Bürger erfaßt. Die Frage, welches Einkommen der einzelne hat, ist Mittelpunkt seiner gesamten Regelung (Bender, SozSich 1978, 257, 259). Zudem ist die Veranlagung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die auch für die hier in Frage stehende sozialversicherung



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Gebot der Steuergerechtigkeit, insbesondere bei der Einkommensteuer (BVerfG NJW 1977, 241 mwN). Zwar wird in dem Abschnitt des SGB IV, der das Arbeitsentgelt und das sonstige Einkommen iS des Sozialversicherungsrechts bestimmt (§§ 14 - 18), nicht uneingeschränkt an das Einkommensteuerrecht und damit an das EStG als dessen Kodifikation angeknüpft. Ein Hinweis darauf, inwieweit die Regelungen des EStG gelten sollen, ergibt sich aus § 17 SGB IV, der die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Ermittlung des Gesamteinkommens zu erlassen und zwar, um - so der Gesetzestext - die "Belange der Sozialversicherung" zu wahren und "eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit den Regelungen des Steuerrechts sicherzustellen". Aus dieser Konkretisierung der Verordnungsermächtigung werden auch Sinn und Zweck der Regelung der §§ 14 - 18 SGB IV deutlich. Es soll bei der Einkommensermittlung grundsätzlich und soweit als möglich eine Bewertung nach dem EStG erfolgen, jedoch ist abzuweichen, wo dies wegen der Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts geboten ist. Ob bestimmte regelmäßige Geldzuflüsse zu den Einkünften zu rechnen sind, oder ob sie steuerfrei bleiben, richtet sich im EStG oft nach typisch steuerrechtlichen Grundsätzen. So werden nach § 22 Satz 2 EStG Unterhaltsleistungen Dritter nur dann dem Einkommen zugerechnet, wenn der Dritte sie nicht selbst zu versteuern hat. Der Grund dafür, die Eigenschaft als Einkunft zu verneinen, ergibt sich hier allein aus der Notwendigkeit, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Der Gesetzgeber hat es für richtig gehalten, Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen als im Bereich des Sozialversicherungsrechts bedeutendste Einkunftsarten von der allgemeinen Verweisung auszunehmen. Sie sind in den §§ 14 und 15 SGB IV definiert worden, und zwar teilweise abweichend von den entsprechenden Vorschriften des EStG. Die abweichende Normierung von zwei Einkunftsarten spricht zugleich dafür, daß es hinsichtlich der übrigen Einkünfte bei der grundsätzlichen Verweisung auf das Steuerrecht verbleiben soll.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem 2. Halbsatz des § 16 SGB IV. In diesem wird zwar besonders hervorgehoben, daß zu den Einkünften, die bei der Ermittlung des Gesamteinkommens zu berücksichtigen sind, das Arbeitsentgelt und das Arbeits-



einkommen gehören. Es kann dahingestellt bleiben, ob bezüglich dieser beiden Einkunftsarten die Anwendung steuerrechtlicher Grundsätze bei der Ermittlung des Gesamteinkommens deshalb eingeschränkt ist, weil sie in § 14 und in § 15 SGB IV zum Teil abweichend vom Einkommensteuerrecht bestimmt werden. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, daß der 2. Halbsatz des § 16 SGB IV den im 1. Halbsatz enthaltenen Grundsatz bezüglich der übrigen Einkunftsarten einschränken sollte. Er ist erst im Gesetzgebungsverfahren nachträglich hinzugefügt worden, ohne daß damit eine inhaltliche Änderung beabsichtigt war (vgl. BT-Drucks 7/5457 S. 4, 13 und 14).

Nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur mit ihrem Ertragsanteil auf das Gesamteinkommen anzurechnen. Diese Renten sind steuerlich als Leibrenten iS. des § 22 EStG anzusehen. Was unter Leibrenten zu verstehen ist, hat die Rechtsprechung mangels gesetzlicher Begriffsbestimmung nach Sprachgebrauch und Verkehrsauffassung festgelegt. Dabei hat man im Steuerrecht den Begriff übernommen, wie er im bürgerlichen Recht Anwendung findet. Danach ist eine Leibrente ein einheitliches nutzbares Recht (Grund- oder Stammrecht), das auf Lebenszeit des Berechtigten oder eines anderen Menschen eingeräumt ist und dessen Erträge aus fortlaufend wiederkehrenden gleichmäßigen Leistungen in Geld oder vertretbaren Sachen besteht (Scholtz in Hartmann/Böttcher/Grass, Großkommentar zum Einkommensteuerrecht, Stand Mai 1978, Anm. 13 zu § 22 EStG; Oepen in Klein/Flockermann/Kühl, Kommentar zum EStG, 1978, Anm. 2 b zu § 22; Thomas in Palandt, Kurzkommentar zum BGB 38. Aufl., Anm. 1 a zu § 759). Von diesem Begriff werden steuerlich auch die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfaßt, selbst dann, wenn sie - als sogenannte abgekürzte Leibrenten - auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt sind (Oepen, aaO; Einkommensteuerrichtlinien vom 14. April 1976 Nr. 167, Nr. 3 und 5 zu § 22 EStG, Beilage zum BAnz 11/76).

Die abweichende Meinung, Renten seien voll, also mit ihrem Zahlbetrag anzurechnen, entspricht nicht der gesetzlichen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Regelung. Sie läßt sich insbesondere nicht damit begründen, § 16 SGB IV verweise nur hinsichtlich der Einkunftsarten auf das Einkommensteuerrecht, nicht auch hinsichtlich der Ermittlung des anzurechnenden Betrages, deren Regelung nach § 17 Satz 1 Nr 2 SGB IV teilweise dem Verordnungsgeber überlassen sei. Abgesehen davon, daß die in § 16 SGB IV verwendeten Worte "Summe der Einkünfte" auf Einkunftsbeiträge hinweisen, ergibt sich aus § 22 EStG, daß nur der Ertragsanteil einer Rente zu den Einkünften iS des Steuerrechts gehört, der übrige Teil des Rentenzahlungsbetrages dagegen, der Kapitalwert der Rente (Satz 2 des § 22 Nr 1 Buchst a des EStG), nach den einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen schon begrifflich nicht zu den Einkünften zu rechnen ist.

Es bestehen keine gewichtigen sozialversicherungsrechtlichen Gründe, im Rahmen des § 205 RVO von dem Wortlaut des Gesetzes abzuweichen, insbesondere sprechen dafür nicht **Sinn und Zweck** dieser Vorschrift, wie von den Spitzenverbänden der Krankenkassen angenommen wird (DOK aaO S 171). Durch die Neufassung des § 205 RVO soll die Familienkrankenhilfe von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Begünstigten abhängig gemacht werden. Auch das EStG besteuert im Grundsatz nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so daß die Anknüpfung an das Einkommensteuerrecht nicht dem Sinn und Zweck des § 205 RVO entgegensteht.

Der maßgebliche Ertragsanteil der Rente der Ehefrau des Klägers war geringer als 1/5 der Bezugsgröße. Aus der nicht angegriffenen Feststellung des angefochtenen Urteils, die Ehefrau beziehe ein Altersruhegeld aufgrund der Nachentrichtung von Beiträgen nach dem RRG folgt, daß die Rente frühestens seit Inkrafttreten des RRG im Oktober 1972 gezahlt worden sein kann. Dies ergibt unter Zugrundelegung des ebenfalls unstreitigen Alters der Ehefrau des Klägers einen Ertragsanteil von höchstens 25 % (Rentenbeginn frühestens im 59. Lebensjahr). Der Ertragsanteil der Rente belief sich damit im Jahre 1977 auf höchstens 200,-- DM. Demgegenüber betrug 1/5 der Bezugsgröße 1977 370,-- DM (§ 18 SGB IV iVm Bek vom 13. Januar 1977 in BAnz Nr 15 Satz 2).

Eine Überschreitung des Ertragsanteils ergibt sich auch nicht unter Zugrundelegung der für 1978 und 1979 maßgebenden Beträge



- 10 -

von 390,-- DM (s. Bek. vom 7. November 1977 in BAnz Nr. 212 S. 1 und § 202 i. d. F. von Art. 4 § 1 Nr. 2 des 21. RAG).

Da der geltend gemachte Anspruch des Klägers begründet ist, mußte die Revision in dem aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)